



Beschluss Nr. 5/JHA/039

vom 13.10.2015

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Landkreises Oberhavel beschließt die neue Richtlinie des Landkreises Oberhavel zur Jugendförderung. Der Punkt 2.6 der Richtlinie wird wie folgt ergänzt: "Die Honorarstaffel ist für alle Veranstaltungen, die beantragt werden, gültig."

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit (Beschlussnummer 4/JHA/180 vom 17.11.2011) außer Kraft.

Dirk Blettermann
vorsitzendes Ausschussmitglied

Richtlinie des Landkreises Oberhavel zur Jugendförderung (gültig ab dem 01.01.2016)

1. Fördergrundsätze

Der Landkreis Oberhavel fördert auf der Grundlage der §§ 11 bis 14, 16, 74 und 79 Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der derzeit gültigen Fassung die Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Jugendschutz.

Die Anträge auf Förderung sind zu richten an den: Landkreis Oberhavel
Fachbereich Jugend
Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg.

Das Verwaltungshandeln sowie das Verfahren für die Förderung richten sich – soweit in dieser Richtlinie nicht anders beschrieben – nach dem Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) und der Landeshaushaltsordnung Brandenburg (LHO), insbesondere den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P/G) der Anlage 2 zu den Verwaltungsvorschriften Nr. 5.1 zu § 44 LHO Brandenburg.

2. Verfahrensgrundsätze

2.1 Gefördert werden Projekte und Angebote für

- junge Menschen (Kinder, Jugendliche und junge Volljährige nach § 7 SGB VIII),
 - haupt- und ehrenamtlich in der Jugendarbeit Tätige
- die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Oberhavel haben.
Einzelheiten sind in den Förderbereichen geregelt (siehe Punkt 3).

2.2 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde (Landkreis Oberhavel Fachbereich Jugend) nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2.3 Fördermittel können von freien und kommunalen Trägern der Jugendhilfe beantragt werden. Freie Träger der Jugendhilfe sind unter anderem Kirchen, Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, Verbände der freien Wohlfahrtspflege, Initiativen, Vereine und Verbände. Kommunale Träger der Jugendhilfe sind Gemeinden und Städte.

2.4 Grundsätzlich nicht gefördert werden:

- Veranstaltungen, die keinen offenen Zugang bieten,
- Dorf-, Stadtfeste oder -Jubiläen,
- schulische Veranstaltungen oder interne Projekte von Kindertagesstätten und Horten,
- sportliche Veranstaltungen, die den Charakter von leistungsorientierten verbandlichen Trainingslagern und Wettkämpfen haben,
- Veranstaltungen oder Projekte, die ausschließlich religiöser, parteipolitischer oder rein touristischer bzw. gewerblicher Art sind,
- Veranstaltungen oder Projekte, wenn die Wahrung der Grundprinzipien der demokratischen Ordnungs- und Wertvorstellungen der Bundesrepublik Deutschland nicht gewährleistet ist.

2.5 Die Antragstellung erfolgt grundsätzlich schriftlich vor Beginn des Projektes oder Angebotes auf dem vollständig ausgefüllten Formblatt des Fachbereiches Jugend. Die Gewährung der Zuwendung bzw. deren Ablehnung erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid.

2.6 Die Anerkennung von Honoraren erfolgt auf der Grundlage der "Honorarstaffel Dozenten" der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung (BAkÖV) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Honorarstaffel ist für alle Veranstaltungen, die beantragt werden, gültig.

2.7 Fahrtkosten können wie folgt anerkannt werden:

- Bei der Nutzung von privaten PKW können 0,20 EUR pro gefahrenen Kilometer gefördert werden.
- Bei der Nutzung von Kleinbussen können 0,30 EUR pro gefahrenen Kilometer gefördert werden.
- Bei der Nutzung von Mietfahrzeugen können die vollständigen Miet-, Versicherungs- und Treibstoffkosten gefördert werden.
- Bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die Kosten für die jeweils kostengünstigste Beförderung (bei Zügen i. d. R. die Nutzung 2. Wagenklasse) anerkannt.
- Bei der Nutzung von Charterbussen werden unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit die tatsächlich entstandenen Kosten anerkannt.

3 Förderbereiche

3.1 Offene Treffpunkte

Das Bereitstellen Offener Treffpunkte ermöglicht jungen Menschen Begegnungen mit anderen jungen Menschen und bietet einen geschützten Raum für Experimentier- und Gestaltungserfahrungen. Im Offenen Treffpunkt steht Kindern und Jugendlichen eine pädagogische Fachkraft als Ansprechperson zur Verfügung. Die Angebote sind grundsätzlich für alle jungen Menschen offen und bieten einen niedrighschwelligem Zugang. Im Offenen Treffpunkt werden Angebote/Möglichkeiten der Freizeitgestaltung vorgehalten (Regelangebote).

Förderung von:

- Ergänzungs- und Neuausstattungen für Offene Treffpunkte,
- Sachkosten für Projekte und Angebote, Feiern und Sportveranstaltungen für ganzjährig nutzbare Freizeiteinrichtungen für Jugendliche, die den Mindeststandards¹ entsprechen und durch pädagogische Fachkräfte betreut werden.

Förderhöhe der Anteilsfinanzierung²:

- a) Jugendhäuser und Jugendzentren der kommunalen und anerkannten freien Träger der Jugendhilfe, die mehrere Projekträume vorhalten und durch pädagogische Fachkräfte regelmäßig betreut werden
Förderung bis zu 3.000,- EUR jährlich
- b) Ausgangsräumlichkeiten der Jugendkoordination im ländlichen Raum, die neben dem Jugendzimmer mehrere Projekträume vorhalten und durch die pädagogische Fachkraft regelmäßig betreut werden.³
Förderung bis zu 3.000,- EUR jährlich
- c) Ausgangsräumlichkeiten für die Mobile Jugendarbeit
Förderung bis zu 1.000,- EUR jährlich
- d) Offene Treffpunkte am Schulstandort (Handlungsfeld Sozialarbeit an Schulen),
Förderung bis zu 600,- EUR jährlich
- e) Offene Räume für Jugendliche (sogenannte Jugendzimmer), die z.B. im Rahmen der Jugendkoordination im ländlichen Raum betreut werden
Förderung bis zu 600,- EUR jährlich

¹ Heizung, Strom, Wasser, Abwasser und WC

² Betriebskosten der Jugendeinrichtungen werden als Eigenanteil anerkannt

³ beinhaltet die Förderung des Jugendzimmers

3.2 Kleinbusse für die Offene Jugendarbeit

Förderung von:

- Finanzierungskosten (z. B. Beschaffung, Leasing, Kredite),
- Kfz-Steuern, Kfz-Versicherungen (z. B. Haftpflicht, Kasko, Insassenunfall),
- Wartung, Reparaturen

für durch kommunale und freie Träger eigenfinanzierte Kleinbusse, die vorwiegend im Rahmen der Offenen Jugendarbeit und der Jugendkoordination im ländlichen Raum genutzt werden.

Förderhöhe der Anteilsfinanzierung:

Förderung bis zu 3.000,- EUR jährlich

3.3 Projekte und Angebote für junge Menschen

Angebote und Projekte der Jugendarbeit bieten einen offenen Zugang, orientieren sich an jugendkulturellen Themen und bieten jungen Menschen Raum, sich einzubringen und Verantwortung zu übernehmen. Projekte sind zeitlich befristet und bauen auf einer Grundhaltung auf, die geprägt ist von Akzeptanz, Respekt, Offenheit und Solidarität. Die jungen Menschen werden aktiv in Themenfindung, Vorbereitung, Durchführung und Auswertung einbezogen.

Projekte und Angebote der Jugendförderung sind z. B.:

- durch pädagogische Fachkräfte initiierte Projektangebote in nicht-formellen Lernfeldern,
- durch junge Menschen selbst organisierte Projekte (Stärkung von Eigeninitiative/selbst organisierte Lernfelder),
- Angebote der Jugendbildung und Jugendberatung,
- Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutz,
- Angebote der sozialpädagogisch orientierten Gruppenarbeit,
- jugendkulturelle Veranstaltungen/Events,
- einrichtungsübergreifende Sportveranstaltungen,
- erlebnispädagogische Angebote,
- Kinder- und Jugenderholung,
- internationale Jugendbegegnungen,

Förderung von:

- notwendigen Sachkosten, Arbeitsmaterialien und Ausstattungen⁴,
- Honorarkosten gemäß Pt. 2.6 dieser Richtlinie,
- Fahrtkosten für die Projektdurchführung sowie Reisekosten gemäß Pt. 2.7 dieser Richtlinie,
- Kosten für Verpflegung und Unterkunft in angemessenem Umfang.

Es ist ein angemessener Eigenanteil zu erbringen. Dieser beträgt mindestens 10 % der Gesamtkosten des Projektes/Angebotes.

Teilnehmerbeiträge, Eigenleistungen durch erbrachte Arbeitsstunden sowie Zuwendungen Dritter werden als Eigenanteil anerkannt.

Förderhöhe der Anteilsfinanzierung:

Förderung bis zu 2.000,- EUR pro Projekt

Förderung bis zu 3.000,- EUR bei mind. 50% Ko-Finanzierung

⁴ Für Berechtigte nach Pkt. 3.1 dieser Richtlinie werden größere bzw. höherwertige Ausstattungen nur im Rahmen der Offenen Treffpunkte gefördert.

4 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

Die Aufgaben des Jugendhilfeausschusses bei der Entscheidung über Förderanträge ergeben sich aus § 5 der Satzung für den Fachbereich Jugend (Beschluss Nr. 3/0338 bzw. in der jeweils aktuellen Fassung).

5 Inkrafttreten

Die Richtlinie des Landkreises Oberhavel zur Jugendförderung tritt mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 13.10.2015 (Beschlussnummer 5/JHA/039) zum 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Landkreises Oberhavel zur Förderung der Jugendarbeit (Beschlussnummer 4/JHA/180 vom 17.11.2011) außer Kraft.